

**Merkblatt
über das Verhalten von Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes
im Zusammenhang mit Demonstrationen**

- Ausführliche Sprachform -

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist den Grundsätzen¹ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (Bewegung) verpflichtet, die für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden und Angehörigen des DRK verbindlich sind und denen im Zusammenhang mit dem Verhalten bei Demonstrationen im dienstlichen und privaten Kontext Bedeutung zukommt.

Nach dem Grundsatz der Neutralität beteiligt sich das DRK zu keiner Zeit an politischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen und unterlässt die Teilnahme an Feindseligkeiten, um in Konfliktsituationen das Vertrauen aller zu bewahren. Nur dieses Vertrauen in die Neutralität eröffnet und erhält dem DRK langfristig den Zugang zu Hilfebedürftigen.²

Zu den oben genannten Auseinandersetzungen zählen insbesondere Demonstrationen. Daher soll dieses Merkblatt Mitarbeitenden und Angehörigen des DRK im Zusammenhang mit Demonstrationen einen Leitfaden für ihr Verhalten im dienstlichen und privaten Kontext nach dem Grundsatz der Neutralität bieten.

1. Außerdienstliche Teilnahme an Demonstrationen

Demonstrieren in DRK-Bekleidung in der Regel untersagt

Das Tragen von DRK-Bekleidung oder anderer Erkennungszeichen des DRK während der außerdienstlichen Teilnahme (also in der Freizeit) an einer Demonstration stellt in der Regel eine **Verletzung des Grundsatzes der Neutralität** dar, weil das DRK mit den jeweiligen politischen, religiösen oder ideologischen Forderungen assoziiert wird. Ein solches Verhalten kann einen Missbrauch des Zeichens des Roten Kreuzes und damit eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen.

Vor der außerdienstlichen Teilnahme an einer Demonstration in DRK-Bekleidung oder mit anderen Erkennungszeichen des DRK muss eine **Abstimmung mit dem zuständigen DRK-Verband** erfolgen. Für die Teilnahme an einer Demonstration außerhalb des Dienstes ist das Tragen von privater Freizeitkleidung zu empfehlen.

Die private Teilnahme an Demonstrationen ist in der Regel zulässig, wenn sie ohne Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Bewegung und in Zivilbekleidung erfolgt.

Keine Teilnahme an Demonstrationen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Bewegung stehen

Die Teilnahme an Demonstrationen ist auch außerhalb des Dienstes zu vermeiden, wenn der Zweck der Demonstration oder der Inhalt individueller Meinungsäußerungen im Widerspruch

¹ Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität

² Für Sonderfälle: „Praxisbezogene Handreichung für Mitarbeitende des DRK: Die Bedeutung der Rotkreuz-Grundsätze im Kontext gesellschaftspolitischen Handelns“, Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin, 2024, Digitalversion, Seiten 3 bis 6 (abrufbar unter: [Basisdokumente – Styleguide DRK](#))

zu den Positionen und Grundsätzen der Bewegung steht (z.B. Unterstützung extremistischer oder verbotener Gruppierungen). Denn dann kann eine **Verletzung der Grundsätze der Bewegung** vorliegen.

Die Verletzung der Grundsätze kann zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem DRK führen.³

2. Dienstliche Teilnahme an Demonstrationen

Das DRK hat auch im Zusammenhang mit Demonstrationen die Verpflichtung, jedem die nach dem Maß der Not benötigte Hilfe zu gewähren. Der jeweils regional zuständige DRK-Verband hat zu gewährleisten, dass diese sachgerechte und schnelle Hilfe geleistet wird.

Pflicht zur Verschwiegenheit – auch gegenüber der Polizei

Jeder ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende und Angehörige des DRK ist auf **Vertraulichkeit und Datenschutz** verpflichtet. Auch gegenüber der Polizei besteht keine Auskunftspflicht.

Es ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur nach den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet werden (Art. 32 DSGVO).

Im Zweifel ist der Umfang der Pflichten zu Vertraulichkeit und zum Datenschutz bei den Vorgesetzten zu **erfragen**.

Zuständigkeit des DRK-Kreisverbandes

Zuständig ist der DRK-Kreisverband, in dessen Bereich die Demonstration stattfindet, soweit nicht der DRK-Landesverband den Einsatz an sich zieht.

Optisches Abgrenzen der DRK-Einsatzkräfte von Demonstrationen

DRK-Einsatzkräfte müssen während des Einsatzes **Dienstkleidung tragen**. Sie sind in der Regel **außerhalb der Demonstration zu postieren und einzusetzen**.

Ständige Kommunikationsmöglichkeit sicherstellen

Eine ständige Verbindung zwischen der Leitung des DRK-Einsatzes mit der Polizei und den Veranstaltenden, und zwar unabhängig voneinander, ist sicherzustellen.

Rechtzeitige Aufklärung über Grundsätze und die Einhaltungspflicht

Alle beteiligten DRK-Einsatzkräfte sind immer, im besten Fall mit ausreichendem Vorlauf zum Einsatz, spezifisch über die Grundsätze der Bewegung und die Einhaltungspflicht aufzuklären.

3. Keine unbefugte Benutzung des Zeichens des Roten Kreuzes

Das Zeichen des Roten Kreuzes, also das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ (Wahrzeichen), ist international und national geschützt. Es darf deshalb nur von den dazu berechtigten Personen geführt werden. Hierzu berechtigt ist in Deutschland das Deutsche Rote Kreuz e.V. (§ 3 DRK-Gesetz).

³ Siehe: Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. vom 20.03.2009 (abrufbar unter: [Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. vom 20.03.2009 \(geändert am 20.11.2021\)](#))

Die Wahrzeichen stellen den Oberbegriff dar und haben zwei Verwendungszwecke: als Schutzzeichen und als Kennzeichen.

3.1. Schutzzeichen

In ihrer Funktion als Schutzzeichen signalisieren die in den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen beschriebenen Wahrzeichen, dass Personen, Einrichtungen und Transportmittel im Falle bewaffneter Konflikte geschützt sind. Das zu Schutzzwecken verwendete Zeichen ist groß und weithin sichtbar, ohne Umrandungen, Schriftzüge und sonstige Ergänzungen gestaltet.

3.2. Kennzeichen

In seiner Funktion als Kennzeichen zeigt das Wahrzeichen die Verbindung von Personen und Objekten mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bzw. mit einer ihrer Komponenten. Es ist klein, mit Umrandungen, Schriftzügen und anderen Ergänzungen versehen.

Die unbefugte Benutzung des Wahrzeichens oder eines (auch nur entfernt) verwechslungsfähigen Zeichens ist eine Ordnungswidrigkeit; es droht eine Geldbuße (§ 125 OWiG).

Es können Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche bestehen, auch gegen ehren- und hauptamtliche DRK-Mitarbeitende.

Herausgeber: DRK-Generalsekretariat, Berlin

(Stand 27.03.2025)

Kontakt: hvr@drk.de

© **Deutsches Rotes Kreuz**

Generalsekretariat